

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

- Fassung vom Inkrafttreten bis 31. August 2012

1. Die monatliche Grundgebühr je Kind ergibt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle jeweilig zutreffenden Prozentsatzes mit dem nach § 4 ermittelten monatlichen Nettoeinkommen.

Als Höchstbetrag wird eine monatliche Grundgebühr aus einem pauschalierten monatlichen Nettoeinkommen von 5.000 € festgesetzt. Diese Berechnungsgrundlage erhöht sich jährlich um 2%, erstmals zum 1.09.2012.

Als Mindestbetrag wird eine monatliche Grundgebühr auf Basis des anerkannten sozialhilferechtlichen Bedarfs bei der Hilfe zum Lebensunterhalt festgesetzt.

Besuchen gleichzeitig drei Kinder aus dem Haushalt der / des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder so entfällt die Grundgebühr für das dritte Kind.

Haben der / die Erziehungsberechtigte/n vier oder mehr Kinder im Haushalt entfällt die Grundgebühr.

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder unter 3 Jahren aus dem Haushalt der /des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder in Betreuungsbaustein 6, so wird für das zweite Kind lediglich die Grundgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Familien mit drei und mehr Kindern.

Bei Kindern unter 3 Jahren (sog. U3-Kinder), die nach dem 31.08.2003 in eine Tageseinrichtung für Kinder eintreten, wird das 1,2-fache der Grundgebühr erhoben.

Gebührentabelle				
Kinderanzahl/ Betreuungsbaustein		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Stufe 1	bis 28 Std.	2,75 %	1,75 %	0,75 %
Stufe 2	über 28 bis 33 Std.	3,75 %	2,75 %	1,75 %
Stufe 3	über 33 bis 38 Std.	5,25 %	4,25 %	3,25 %
Stufe 4	über 38 bis 43 Std.	6,35 %	5,35 %	4,35 %
Stufe 5	über 43 bis 48 Std.	7,45 %	6,45 %	5,45 %
Stufe 6	über 48 Std.	8,55 %	7,55 %	6,55 %

2. Für das Mittagessen wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.